

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH (FN 374184 x beim Landesgericht Wiener Neustadt) die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria auf Verlangen nicht fristgerecht Aufzeichnungen des von ihr am 08.04.2014, 18:00 bis 19:00 Uhr, ausgestrahlten Programms vorgelegt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.04.2014 wurde die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KOG aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen ihrer Sendungen für das verbreitete Programm „SW1“ vom 08.04.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr vorzulegen.

Mit Schreiben vom 30.04.2014 leitete die KommAustria, nachdem keine Vorlage erfolgt war, gegen die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Vorlage von Aufzeichnungen des Programms „SW1“ vom 08.04.2014, 18:00 bis 19:00 Uhr, ein und gab der SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH dazu Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Mit Schreiben vom 07.05.2014, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH die geforderten Aufzeichnungen und brachte dazu vor, sie erhebe Einspruch gegen die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen nicht erfolgter Vorlage von Aufzeichnungen. Es werde dahingehend informiert, dass die Aufzeichnung umgehend stattgefunden habe, es jedoch bedauerlicherweise beim Versenden der DVD zu Verzögerungen gekommen sei. Der Verdacht der Verweigerung der Weitergabe von Aufzeichnungen werde zurückgewiesen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH (FN 374184 x) ist aufgrund der Anzeige vom 31.01.2012, KOA 1.900/12-004, Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „SW1“ im Kabelnetz von Kabelplus.

Mit Schreiben vom 08.04.2014, KOA 1.965/14-007, wurde die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen des Programms „SW1“ vom 08.04.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr vorzulegen. Dieses Schreiben wurde der SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH am 11.04.2014 zugestellt.

Erst mit Schreiben vom 07.05.2014, nach Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen nicht erfolgter Vorlage von Aufzeichnungen, übermittelte die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH die geforderten Aufzeichnungen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH als Kabelfernsehveranstalterin ergeben sich aus der Anzeige vom 31.01.2012, KOA 1.900/12-004, und den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen an die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH ergeben sich aus dem entsprechenden Schreiben sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die geforderten Aufzeichnungen der KommAustria durch die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH erst mit Schreiben vom 07.05.2014 vorgelegt wurden, ergibt sich aus eben diesem Schreiben sowie den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 60 und 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der

Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter (Werbebeobachtung). Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, hat die KommAustria jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der genannten Bestimmungen vermutet, dem privaten Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G dient vor allem dazu, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen kann (vgl. VfGH 16.06.2009, B 512/09), wozu auch die regelmäßige Auswertung von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, zählt.

Indem die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH der Aufforderung der KommAustria, Aufzeichnungen des Programms „SW1“ vom 08.04.2014 von 18:00 bis 19:00 Uhr vorzulegen, nicht binnen der von der KommAustria gesetzten Frist, sondern erst mit Schreiben vom 07.05.2014 nachgekommen ist, hat sie die dieser Aufforderung zugrunde liegende Bestimmung gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G, wonach Aufzeichnungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, verletzt.

Die von der KommAustria in ihrem Schreiben vom 08.04.2014 gesetzte Vorlagefrist von drei Tagen ab Erhalt des Schreibens war auch nicht unverhältnismäßig kurz bemessen. Zum einen ist die Rundfunkveranstalterin gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G ohnehin zur ständigen Aufzeichnung ihres Programms verpflichtet, wobei die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH selbst vorbringt, dass die Aufzeichnung umgehend stattgefunden habe und es nur zu „Verzögerungen“ beim Versenden gekommen sei. Zum anderen beruht die gesetzte Frist auf dem Umstand, dass die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG ihrerseits an eine Frist gebunden ist, wonach sie die Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation vermutet, dem Rundfunkveranstalter binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, zur Stellungnahme zu übermitteln hat. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die Vorlage der Aufzeichnung erst nach Ablauf der Frist von vier Wochen ab Ausstrahlung der Sendung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG erfolgt ist, damit aber der ursprüngliche Zweck der Anforderung der Aufzeichnung im Rahmen der Werbebeobachtung vereitelt wurde. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass eine Nichtvorlage von Aufzeichnungen innerhalb der von der Regulierungsbehörde zum Zwecke der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechtskontrolle gesetzten Frist dem Fall der gänzlichen Nichtvorlage gleichzuhalten ist, stünde es sonst doch im Belieben des Rundfunkveranstalters, durch „verspätete“ Vorlage von Aufzeichnungen Rechtsaufsichtsverfahren zu verzögern bzw. zu vereiteln. Ebenso ist es unerheblich, aus welchen Gründen eine „Verzögerung“ eingetreten ist, obliegt es doch dem Rundfunkveranstalter, durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine zeitgerechte Vorlage sicherzustellen.

Es war daher festzustellen, dass die SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH der KommAustria innerhalb der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen des von ihr am 08.04.2014, von 18:00 bis 19:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „SW1“ vorgelegt und damit § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, wonach Rundfunkveranstalter Aufzeichnungen ihrer Sendungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 15. Mai 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH, Wolfholzgasse 1, A-2345 Brunn am Gebirge, **per RSb**